

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 27.09.2021

Änderung des BMF-Schreibens zur bAV vom 12.08.2021

Mit Schreiben vom 12.08.2021 wurde das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) vom 06.12.2017 abgelöst. Wir möchten Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben:

Klarstellungen zur Biometrie

- Randnummer 3a neu
 - Bei Eintritt einer Erwerbsminderung oder Erwerbs-/Berufsunfähigkeit ist grundsätzlich der Begriff der „Invalidität“ erfüllt. Dies gilt auch, wenn in der Versorgungszusage nicht vorausgesetzt wird, dass der versicherte Arbeitnehmer tatsächlich in seiner Berufsausübung beeinträchtigt sein muss.
- Randnummern 3b und 3c neu
 - Einbindung der Ausführungen des BMF-Schreibens vom 19.02.2019:
 - Grundfähigkeitsversicherungen erfüllen den Begriff der „Invalidität“ und daher die Voraussetzungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).
 - Dies gilt hingegen nicht für Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit.
 -
- Randnummer 3d neu
 - Beitragsfreistellungsregelungen in den Vertragsbindungen bei Direktversicherungen, Pensionskassenversicherungen oder Pensionsfondsverträgen für befristete Beitragsfreistellungen z.B. in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind wegen der betriebsrentenrechtlichen Unbedenklichkeit auch steuerlich zulässig.

§ 3 Nr. 63 EstG

- Randnummer 24
 - Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG setzt ein bestehendes erstes Dienstverhältnis voraus. Dies ist auch erfüllt in Zeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitslohn besteht:
 - Neu aufgenommen wurde – zusätzlich zu Zeiten des Bezugs von Elterngeld, Pflegegeld und Krankengeld – das Kurzarbeitergeld in der beispielhaften Aufstellung.
- Randnummer 26
 - Auch Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds, für die der Arbeitgeber lediglich Beitragsschuldner, jedoch nicht Versicherungsnehmer ist, gelten als steuerfreie Arbeitgeberbeiträge.
 - Nach § 21 Abs. 4 BetrAVG kann im Fall eines sogenannten Sozialpartnermodells auch die Versorgungseinrichtung Versicherungsnehmer sein.
- Randnummer 26a neu
 - Einbindung der Ausführungen des aufgehobenen BMF-Schreibens vom 08.08.2019 zum Thema „Wahlweise Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen zum Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge und in diesem Zusammenhang gewährte Erhöhungsbeiträge des Arbeitgebers“:
 - Macht ein Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers im Rahmen einer Entgeltumwandlung für eine bAV zu verwenden, fallen diese unter § 3 Nr. 63 EStG.
 - Das gilt auch für zusätzlich gezahlte Erhöhungsbeiträge des Arbeitgebers.
 - Die spätere Klarstellung des BMF zu Matching-Modellen wurde leider nicht aufgenommen (siehe auch pSt 3015).

- Randnummer 49
 - Es wird für die Nachholung der Steuerfreiheit bei ruhendem Arbeitsverhältnis klargestellt, dass die Steuerfreiheit der für die Ruhephase nachgezahlten Beiträge und die Steuerfreiheit für reguläre Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in dem Kalenderjahr, in dem die Ruhephase endet, und in dem darauffolgenden Jahr in Anspruch genommen werden können.

§ 3 Nr. 66 EStG

- Randnummer 56
 - § 3 Nr. 66 EStG flankiert steuerlich ausschließlich die Übertragung des sogenannten Past-Service (erdiente Anwartschaft) auf einen Pensionsfonds. Folgen im Rahmen eines Gesamtplans der Erstübertragung (des Past-Service) weitere regelmäßig wiederkehrende Folgeübertragungen (des Future-Service) ist § 3 Nr. 66 EStG auf die Folgeübertragungen nicht anwendbar.
 - Die neue Randnummer 56 stellt klar, dass eine von der Erstübertragung des Past-Service unabhängige Übertragung (kein Gesamtplan) der Restzusage zum Rentenbeginn auf den Pensionsfonds dagegen von der Vorschrift des § 3 Nr. 66 EStG erfasst wird.

§ 3 Nr. 55c S. 2 Buchst. a EStG

- Randnummer 63
 - Kommt es im Rahmen eines reinen Anbieterwechsels nach § 3 Nr. 55c S. 2 Buchst. a EStG aufgrund rechtlicher Vorgaben des aufnehmenden Versorgungsträgers zwingend zu Änderungen der Rahmenbedingungen der zugesagten Versorgung, steht das der Anwendung der Steuerbefreiung nicht entgegen.
 - Als rechtliche Vorgaben werden nicht abschließend genannt:
 - abweichendes Tarifwerk,
 - andere Rechnungsgrundlagen und
 - anderer Rechnungszins.
 - Als Folgeänderungen der zugesagten bAV werden nicht abschließend genannt:
 - Beitragsanpassungen oder
 - der Ausschluss einer Hinterbliebenenversorgung.
 - Diese Änderungen führen insoweit nicht zu einem neuen Vertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung (keine Novation).
- Randnummer 172a
 - Der reine Anbieterwechsel nach § 3 Nr. 55c S. 2 Buchst. a EStG führt im Rahmen von Riester-bAV zu keiner schädlichen Verwendung.

Riester-bAV

- Randnummer 41a neu
 - Es wurde ein Beispiel zum Verhältnis von Riester-bAV und § 3 Nr. 63 S. 1 EStG eingefügt:
 - Der Anspruch des Arbeitnehmers nach § 1a Abs. 3 BetrAVG auf individuelle Besteuerung seiner durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge zur Erlangung des Sonderausgabenabzugs und der Zulagenförderung besteht nur in Höhe von 4 % der BBG (West). Das gilt auch, wenn insgesamt Beiträge in Höhe von 8 % der BBG (West) umgewandelt werden, da nur insoweit arbeitsrechtlich ein Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, § 1a Abs. 1 S. 1 BetrAVG.
- Randnummer 68
 - Die im Rahmen von § 82 Abs. 2 S. 2 EStG zulässigen Auszahlungsvarianten werden aufgeführt und erläutert.
- Randnummer 75
 - Riester-bAV kann immer nur dann vorliegen, wenn sich der Arbeitnehmer bewusst für die Riester-Förderung entschieden hat. Hierzu wurde folgendes ergänzt:

- Als bewusste Entscheidung für die Riester-Förderung wird auch angesehen, wenn Altersvorsorgebeiträge gem. § 82 Abs. 2 EStG geleistet wurden und nur eine Einwilligung zur Datenübermittlung nach § 10a Abs. 2a S. 1 EStG vorliegt, die bisher nicht wirksam widerrufen wurde.

§ 100 EStG

- Randnummer 104
 - Bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe des Jahres kann der bAV-Förderbetrag erneut in Anspruch genommen werden. Klargestellt wurde, dass dies nicht bei Umwandlungsvorgängen und des Betriebsübergangs nach § 613a BGB in Betracht kommt.
- Randnummer 111a neu
 - Weitere Einbindung des BMF-Schreibens vom 08.08.2019:
 - Für die bAV verwendete vermögenswirksame Leistungen und darauf entfallende Erhöhungsbeiträge erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 100 EStG. Es handelt sich insoweit nicht um „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ geleistete Beiträge.
- Randnummer 113
 - Es wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Mindestbeitrages in Höhe von 240 € nur Beiträge des Arbeitgebers berücksichtigt werden, die die Voraussetzungen des § 100 Abs. 3 Nr. 4 und 5 EStG erfüllen:
 - Auszahlungsform gemäß § 82 Abs. 2 S. 2 EStG
 - Ungezillmerter Tarif
- Randnummer 131
 - Bei der Begrenzung des bAV-Förderbetrages bei bereits bestehenden Zusagen wird auf das Kalenderjahr 2016 abgestellt. Dadurch greift die Begrenzung bei ab 2017 neu erteilten Zusagen nicht.
 - Neu aufgenommen wurde in das BMF-Schreiben folgende Regelung:
 - Die Begrenzung greift auch, wenn einem Arbeitnehmer im Jahr 2016 ein Arbeitgeberbeitrag gezahlt wurde, dieser Arbeitnehmer im Jahr 2016 kündigt und in den Folgejahren wieder bei demselben Arbeitgeber ein Dienstverhältnis eingeht.
- Randnummer 133a und 133b neu
 - Ist ein zusätzlicher laufender Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2017 so bemessen, dass er den Unterschiedsbetrag zum Kalenderjahr 2016 übersteigt (es findet also keine Begrenzung statt), und scheidet der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres unerwartet aus, muss die Begrenzung des Förderbetrages nicht nachgeholt werden.

Besteuerung von Leistungen aus Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds

- Randnummer 148a neu
 - Erfolgt durch den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung eine Leistungserhöhung, führt diese Erhöhung nicht zu einem neuen Vertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (keine Novation). Dies gilt sowohl für die Aufstockung des Bestandsvertrages als auch für den Vertragsneuabschluss.

Anwendungshinweise

Das neue BMF-Schreiben vom 12.08.2021 ist ab sofort anwendbar und ersetzt die BMF-Schreiben vom 06.12.2017 und 08.08.2019, welche aufgehoben wurden. Das ursprüngliche BMF-Schreiben zur Förderung der privaten und betrieblichen Altersversorgung vom 24.07.2013 ist weiterhin anzuwenden, soweit es für Zeiträume ab dem 01.01.2018 Bedeutung hat.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter